

Entscheidung Nr. 261/2018/2019

21.06.2019 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 21.06.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 47.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Bayern München AG

14.06.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Endspiels um den DFB-Vereinspokal zwischen der Rasen-Ballsport Leipzig GmbH und der FC Bayern München AG am 25.05.2019 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 47.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Bayern München AG.

Ergänzende Begründung:

In der 78. Spielminute wurden im Fanblock des FC Bayern München 22 pyrotechnische Gegenstände (10 Raketen, 11 Bengalische Feuer und ein Knallkörper) abgeschossen bzw. abgebrannt. Weitere pyrotechnische Gegenstände wurden in der 81. Spielminute (ein Nebeltopf), 82. Spielminute (zwei Bengalische Feuer), 84. Spielminute (ein Bengalisches Feuer) und 85. Spielminute (ein Nebeltopf) abgebrannt. Der Spielbetrieb wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

Das Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Gleiches gilt für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumsungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro (10 Raketen in der 78. Spielminute) und für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 47.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 21.06.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –